

Rechtsverordnung

des Landratsamtes Reutlingen über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 11.04.2017

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I Seite 241) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg und des Verkehrsministeriums über die personenbeförderungrechtlichen Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. 1996, S. 75) in der derzeit gültigen Fassung wird die Rechtsverordnung des Landratsamtes Reutlingen über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 24.05.1988 in der ab 01.06.2014 gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

§ 1

Beförderungsentgelte:

- (1) **Grundgebühr**
für die Inanspruchnahme eines Taxis 4,00 € je Fahrt, in der Zeit von 22-6 Uhr sowie Sonn- und Feiertags 5,00 € je Fahrt (einschließlich der ersten Fortschalteinheit).
- (2) **Preisstufen:**

Taxe	Leistung	Preis	Preis incl. Aufschlag ab 22 bis 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen (maßgebend ist der Zeitpunkt, zu dem die Fahrt begonnen wird)
1	<u>Anfahrt</u> (Beginn ab (Teil-)Ortstafel am Ortsausgang der Betriebssitzgemeinde*)	1,20 €/km (0,10 € je angefangene 83,3 m)	1,40 €/km (0,10 € je angefangene 71,4 m)
2	<u>Rundfahrt</u> Fahrt, bei der der Fahrgast an den Ausgangspunkt der Fahrt zurückkehrt oder bei der der Fahrgast außerhalb der Betriebssitzgemeinde aufgenommen wird und das Ziel der Fahrt in der Betriebssitzgemeinde ist (Ausnahme: Bereitstellung erfolgt laut Genehmigung außerhalb der Betriebssitzgemeinde)	1,30 €/km (0,10 € je angefangene 76,9 m)	1,50 €/km (0,10 € je angefangene 66,6 m)
3	<u>Zielfahrt</u> Fahrt, bei der der Fahrgast nicht an den Ausgangspunkt der Fahrt zurückkehrt	<u>bis 2 km</u> 2,20 €/km (0,10 € je angefangene 45,5 m) <u>über 2 km</u> 2,10 €/km (0,10 € je angefangene 47,6 m)	<u>bis 2 km</u> 2,40 €/km (0,10 € je angefangene 41,6 m) <u>über 2 km</u> 2,30 €/km (0,10 € je angefangene 43,5 m)
	<u>Wartezeit</u>	32,00 € / Stunde (0,10 €/11,25 Sekunden)	-

*Die Betriebssitzgemeinde ist die jeweilige Kernstadt bzw. der jeweilige Teilort, an dem der Taxenunternehmer seinen Betriebssitz hat.

- (3) Zuschlag für Großraumtaxen
Bei der ausdrücklichen Anforderung eines Großraumfahrzeuges ab 5 Personen beträgt der Zuschlag 7,00 € pro Fahrt.

§ 2

Schaltung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Innerhalb der in der Genehmigungsurkunde festgelegten Betriebssitzgemeinde darf keine Anfahrtsgebühr nach Taxe 1 berechnet werden.
- (2) Anfahrtsstrecken außerhalb der Betriebssitzgemeinde werden mit Taxe 1 gefahren.
- (3) Bei Rundfahrten wird der Fahrpreisanzeiger auf Taxe 2 geschaltet und darf bis zur Rückkehr an den Ausgangspunkt nicht geändert werden.
- (4) Bei Zielfahrten wird der Fahrpreisanzeiger auf Taxe 3 geschaltet und darf vom Bestimmungsort bis zum Zielort nicht geändert werden.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Die in § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte sind bei Fahrten innerhalb der festgesetzten Taxibezirke im Gebiet des Landkreises Reutlingen zu erheben.
- (2) Als Taxibezirke gelten nach der Droschkenordnung folgende Städte und Gemeinden:
- | | |
|----------|---|
| Bezirk 1 | Eningen, Grafenberg, Metzingen, Pfullingen, Pliezhausen, Reutlingen, Riederich, Walddorfhäslach, Wannweil |
| Bezirk 2 | Dettingen, Grabenstetten, Hülben, Römerstein, St. Johann, Bad Urach |
| Bezirk 3 | Gomadingen, Mehrstetten, Münsingen, Gutsbezirk |
| Bezirk 4 | Engstingen, Lichtenstein, Sonnenbühl, Trochtelfingen |
| Bezirk 5 | Hayingen, Hohenstein, Pfronstetten, Zwiefalten |
- (3) Für Fahrten über die festgelegten Taxibezirke hinaus können die Beförderungsentgelte mit dem Fahrgast frei vereinbart werden. Das innerhalb des Taxibezirkes anfallende Beförderungsentgelt darf dabei nicht unterschritten werden. Darauf hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

- (1) Auf Verlangen ist dem Fahrgast vom Taxifahrer eine schriftliche Quittung über das entrichtete Beförderungsentgelt unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens oder der Ordnungsnummer des Taxis zu erteilen.
- (2) Eine Abschrift dieses Tarifs ist in jedem Taxi mitzuführen und unter Angabe des in der Genehmigungsurkunde festgelegten Betriebssitzes an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
- (3) Die in § 1 festgelegten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.61 (BGBl. I, S. 241); sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer oder als Fahrer von § 1 dieser Rechtsverordnung abweichende Beförderungsentgelte im Pflichtfahrbereich fordert oder berechnet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 5

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen sind zulässig, soweit sie den Bestimmungen des § 51 Abs. 2 PBefG entsprechen. Sie sind dem Landratsamt Reutlingen rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Landratsamtes Reutlingen über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 01.06.2014 aufgehoben.

Reutlingen, den 11.04.2017

gezeichnet

Thomas Reumann
Landrat